



Brüssel, den 22. September 2023
(OR. en)

13167/23

SOC 618
ANTIDISCRIM 163
GENDER 183
JAI 1175
FREMP 247
COHOM 188
EDUC 358

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 12202/1/23 REV 1

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs für Roma zu angemessenem und nicht segregiertem Wohnraum sowie zum Umgang mit segregierten Siedlungen
– Billigung

1. Der Vorsitz hat einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs für Roma zu angemessenem und nicht segregiertem Wohnraum sowie zum Umgang mit segregierten Siedlungen ausgearbeitet.
2. Die Schlussfolgerungen wurden von den Mitgliedern der Gruppe „Sozialfragen“ am 10. Juli, 4. September und 18. September 2023 geprüft.
3. Über den in der Anlage wiedergegebenen Wortlaut des Entwurfs wurde eine grundsätzliche Einigung erzielt.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den beiliegenden Entwurf von Schlussfolgerungen dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) zur Billigung auf seiner Tagung am 9. Oktober 2023 zu übermitteln.

Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs für Roma¹ zu angemessenem und nicht segregiertem Wohnraum sowie zum Umgang mit segregierten Siedlungen²

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

UNTER HINWEIS AUF FOLGENDES:

1. In Artikel 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union heißt es dazu: „Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen zielt die Union darauf ab, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen“.
2. Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten;

UNTER HINWEIS AUF FOLGENDES:

3. die Richtlinie 2000/43/EG des Rates, mit der ein Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft geschaffen wird, um Gleichbehandlung in den Bereichen Beschäftigung, Bildung, Sozialschutz (einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste), soziale Vergünstigungen sowie Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich von Wohnraum, in der EU zu gewährleisten;

¹ In Anerkennung der Vielfalt, die es unter den Roma gibt, wird der Begriff „Roma“ als Oberbegriff verwendet und bezeichnet eine Reihe verschiedener Gruppen mit Roman-Hintergrund, wie etwa Roma, Sinti, Kalé, Gypsies, Romanichels und Bojash/Rudari. Er umfasst auch Gruppen wie Aschkali, Ägypter, östliche Gruppen (einschließlich Dom, Lom, Rom und Abdal) sowie Fahrende, einschließlich „Ethnic Travellers“, Jenische oder Personen, die unter dem Verwaltungsbegriff „Gens du voyage“ geführt werden, sowie Menschen, die sich als „Gypsies“, „Tsiganes“ oder „Tziganes“ bezeichnen, ohne dass diesen Gruppen damit ihre besonderen Merkmale abgesprochen werden sollen.

² Für die Zwecke der vorliegenden Schlussfolgerungen des Rates bedeutet „segregierte Siedlungen“ Elendsviertel und unzulängliche Wohnsiedlungen informeller und dauerhafter Art, bei räumlicher, funktioneller und sozialer Isolation, wobei die Bedingungen betreffend Wohnraum, Armut sowie Zugang zu Rechten und öffentlichen Diensten im Vergleich zur Wohnumgebung der übrigen Bevölkerung signifikant schlechter sind.

4. den Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit³, wonach Rassismus und Fremdenfeindlichkeit unmittelbare Verstöße gegen die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit darstellen, auf die sich die Europäische Union gründet und die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind;
5. die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, wonach alle Mitgliedstaaten alle notwendigen Maßnahmen treffen sollen, um den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch für alle, insbesondere für benachteiligte Gruppen und Gruppen am Rand der Gesellschaft, zu verbessern bzw. aufrechtzuerhalten;
6. in seiner Empfehlung zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma (2021) fordert der Rat die Mitgliedstaaten auf, die Bemühungen zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Integration der Roma zu intensivieren;
7. die europäische Säule sozialer Rechte und den von der Kommission vorgelegten „Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte“; insbesondere bezieht sich Grundsatz 19 der Säule auf „Wohnraum und Hilfe für Wohnungslose“. Darin ist festgelegt, dass Hilfsbedürftigen Zugang zu hochwertigen Sozialwohnungen oder hochwertiger Unterstützung bei der Wohnraumbeschaffung gewährt wird, dass sozial schwache Personen das Recht auf angemessene Hilfe und Schutz gegen Zwangsräumungen haben und dass Wohnunglosen angemessene Unterkünfte und Dienste bereitgestellt werden, um ihre soziale Inklusion zu fördern. Grundsatz 20 der Säule betrifft den Zugang zu wesentlichen Dienstleistungen und besagt, dass jede Person das Recht auf Zugang zu wesentlichen Dienstleistungen wie Wasser-, Sanitär- und Energieversorgung, Verkehr, Finanzdienste und digitale Kommunikation hat, und es ist darin festgelegt, dass Hilfsbedürftigen Unterstützung für den Zugang zu diesen Dienstleistungen gewährt wird;

³ ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 55.

8. die Entschlüsse des Europäischen Parlaments betreffend die Roma⁴, einschließlich insbesondere der Entschließung zur Lage von Roma-Gemeinschaften, die in Siedlungen in der EU leben (2022);
9. die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: EU-Aktionsplan gegen den Rassismus 2020-2025“;
10. die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma“, und insbesondere das übergeordnete Ziel 7: „Verbesserung des wirksamen gleichberechtigten Zugangs zu angemessenem nicht segregiertem Wohnraum und grundlegenden Diensten“;
11. die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“, in der hervorgehoben wird, dass Frauen „aufgrund verschiedener persönlicher Merkmale“ Diskriminierung ausgesetzt sein können. Roma-Frauen können insbesondere Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie der Rasse und der ethnischen Herkunft ausgesetzt sein;
12. die Erklärung von Lissabon zur Europäischen Plattform zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit, die am 21. Juni 2021 von Vertreterinnen und Vertretern der EU-Organe, der Mitgliedstaaten, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Europäischen Ausschusses der Regionen und der Zivilgesellschaft unterzeichnet wurde und mit der Maßnahmen auf der Grundlage eines personenorientierten, integrierten Ansatzes für den Zugang zu Wohnraum unterstützt werden;
13. den Rechtsrahmen des Europarats für den Schutz von Minderheiten und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, insbesondere betreffend die offenkundig diskriminierende Praxis der Roma-Segregation;
14. die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere die Nachhaltigkeitsziele (SDG) 1 (Armut beenden), 10 (Ungleichheit verringern) und 11 (Städte und Siedlungen nachhaltig gestalten);

⁴ ABl. C 199 E vom 7.7.2012, S. 112; ABl. C 468 vom 15.12.2016, S. 36; ABl. C 449 vom 23.12.2020, S. 2; und ABl. C 385 vom 22.9.2021, S. 104.

IN ANBETRACHT DES FOLGENDEN:

15. Armut und soziale Ausgrenzung sowie andere Faktoren wie das Fehlen nennenswerter politischer Maßnahmen oder mangelnde Investitionen, die begrenzte Verfügbarkeit und schlechte Qualität von Sozialwohnungen, Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt und Segregation haben dazu geführt, dass das Gefälle beim Zugang zu Wohnraum zwischen schutzbedürftigen Gruppen, einschließlich der Roma, und der übrigen Bevölkerung in einigen Mitgliedstaaten in den letzten Jahren praktisch unverändert geblieben ist.
16. Einer aktuellen Untersuchung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) zufolge, die sich auf zehn europäische Länder konzentrierte, sind 52 % der Roma-Haushalte von wohnungsbezogener Entbehrung betroffen, verglichen mit 17 % bei der übrigen EU-Bevölkerung. 82 % der Roma leben in überbelegten Haushalten, und 22 % wohnen ohne fließendes Wasser, verglichen mit 1,5 % der allgemeinen Bevölkerung. 24 % haben bei der Wohnungssuche bereits Diskriminierung gegen Roma erfahren.⁵ Aus einer früheren, in sechs weiteren Mitgliedstaaten durchgeföhrten FRA-Umfrage aus 2019⁶ geht ein ähnliches Muster bei der Diskrepanz im Bereich der wohnungsbezogenen Entbehrung bei Roma und Nicht-Roma hervor.
17. Daten werden in nationalem Kontext, im Einklang mit nationalen verfassungsrechtlichen und legislativen Erfordernissen sowie politischen und ethischen Erwägungen zu Zwecken der Analyse politischer Maßnahmen, mit denen Mehrfachdiskriminierung und andere Probleme, die die Roma-Bevölkerung betreffen, einschließlich der Ausgrenzung aus dem Wohnungsmarkt, angegangen werden sollen, erhoben. Solche Daten sind jedoch nicht immer hinreichend definiert und spiegeln die aktuelle Situation vor Ort in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht immer vollständig wider.

⁵ FRA, *Roma in 10 European Countries* (Roma in 10 europäischen Ländern), 2022.
(Der Bericht bezieht sich auf folgende Mitgliedstaaten: Bulgarien, Griechenland, Italien, Kroatien, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Spanien, Tschechien und Ungarn.)

⁶ FRA, Roma and Travellers in six countries (Roma und Fahrende in sechs Ländern), 2020.
(Der Bericht bezieht sich auf folgende Mitgliedstaaten: Belgien, Frankreich, Irland, die Niederlande und Schweden sowie auf den früheren Mitgliedstaat, das Vereinigte Königreich.)

18. Die Werte der EU können nur in einer Gesellschaft Bestand haben, die Diversität, Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und Geschlechtergleichstellung achtet; die Mitgliedstaaten sollten diese Werte für alle Menschen, auch für die Roma, garantieren.
19. Durch vollständige und aktive Teilhabe der Roma an der Gesellschaft und Inklusion der Roma sowie Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung kann erheblich dazu beigetragen werden, die Herausforderungen in Bezug auf die Wohnsituation der Roma, einschließlich der Probleme, die sich aus der Voreingenommenheit seitens der übrigen Bevölkerung ergeben, abzufedern. Gleichberechtigten und wirksamen Zugang zu Beschäftigung und universellen Diensten wie allgemeine und berufliche Bildung, Sozialschutz und Gesundheitsversorgung zu gewährleisten hat dabei höchste Priorität.
20. „Antiziganismus“ ist eine ungewöhnlich häufig auftretende Form des Rassismus, die ihren Ursprung in der Art und Weise hat, wie die Mehrheitsgesellschaft die als „Zigeuner“ geltenden Personen in einem Prozess des historischen „Othering“ betrachtet und behandelt, das auf Stereotypen und negativen Einstellungen aufbaut, die manchmal auch unbeabsichtigt oder unbewusst sein können. Alle Mitgliedstaaten und die Europäische Union haben anerkannt, dass Antiziganismus ein Hindernis bei der Inklusion darstellt; somit steht außer Frage, wie wichtig es ist, dieses Phänomen anzugehen.⁷
21. Durch Mehrfachdiskriminierung wird Antiziganismus verschärft; das heißt, dass eine Person wegen der Rasse, der Hautfarbe oder der ethnischen Herkunft Diskriminierung erfahren kann, und zugleich wegen des Geschlechts, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.
22. Die Segregation der Roma-Gemeinschaften wird manchmal durch das Phänomen der sogenannten „Gentrifizierung“ verschärft, das dazu führen kann, dass Personen und Familien mit niedrigen Einkommen aus Wohngegenden, die signifikant „aufgewertet“ werden, abwandern;

⁷ Empfehlung des Rates zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma (2021), Nummer 2.

IN ERWÄGUNG DES FOLGENDEN:

23. Oftmals stehen Roma, etwa aufgrund ihrer prekären sozialen und wirtschaftlichen Lage und aufgrund von Diskriminierung beim Zugang zu Wohnraum, vor Schwierigkeiten beim Zugang zu angemessenem Wohnraum, was für viele Mitglieder dieser Gemeinschaft eine Festlegung auf Substandard-Wohnraum in segregierten Siedlungen bedeutet. Die Wohnqualität hat signifikante direkte Auswirkungen auf Lebensbedingungen, Chancen im Leben, Zugang zu Bildung und generelle Chancengleichheit für Roma, insbesondere Kinder. Gleichberechtigter Zugang zu angemessenem Wohnraum ist eine Voraussetzung für die uneingeschränkte Wahrnehmung der Grundrechte sowie für ein Leben in Würde. Bei der Umsetzung von Wohnraum-Maßnahmen für Roma muss der relevante Menschenrechtsrahmen beachtet werden.
24. Die Hindernisse, vor denen Roma beim Zugang zu angemessenem Wohnraum häufig stehen, verstärken den über Generationen hinweg bestehenden Armutskreislauf sowie Menschenrechtsverletzungen. Zudem bleibt die Lebenserwartung niedrig, und sozialer Zusammenhalt wird verhindert.
25. Trotz der bestehenden politischen, finanziellen und rechtlichen Instrumente und der Anstrengungen, die bereits unternommen worden sind, um Wohnungleichheit und wohnungsbezogene Entbehrung, denen Roma ausgesetzt sind, anzugehen, bestehen in einigen Mitgliedstaaten nach wie vor Ungleichheiten beim Zugang zu Wohnraum für Roma. Es ist daher wichtig, diese Ungleichheiten zu beseitigen und Zugang zu angemessenem Wohnraum für Roma-Gemeinschaften zu gewährleisten.
26. EU-Finanzierungsinstrumente sollten zusammen mit nationalen, regionalen und lokalen Finanzierungsquellen gegebenenfalls genutzt werden, um Wohnverhältnisse zu verbessern und die Beseitigung von Wohnraumsegregation aufgrund von Diskriminierung oder Armut und sozialer Ausgrenzung in der Europäischen Union zu fördern. Um diese Ziele zu erreichen, ist es wichtig, dass Programme mit Schwerpunkt auf dem Umgang mit unzulänglichem Wohnraum sowie auf anderen sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen, mit denen die Roma konfrontiert sind, eingeleitet und umgesetzt werden.
27. Um wirksame Ergebnisse zu erzielen, bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Interessenträgern, wobei diese ihre Expertise in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen, besonders auf lokaler Ebene, gegebenenfalls einbringen sollten.

28. Es ist wichtig, zu gewährleisten, dass die Mitglieder der Roma-Gemeinschaften und der für die Roma eintretenden Teile der Zivilgesellschaft bei der Gestaltung und Umsetzung aller Maßnahmen, die dem spezifischen Ziel dienen, die Wohnraumsegregation und die Diskriminierung der Roma zu bekämpfen, konsultiert und einbezogen werden.
29. Transnationale Zusammenarbeit und die Bereitschaft, voneinander zu lernen, sind von entscheidender Bedeutung, um gegen Roma gerichtete Wohnraumsegregation zu beseitigen, unter anderem zur Verbesserung der Wohnverhältnisse für fahrende Roma in Mitgliedstaaten, in denen es diese Gemeinschaften gibt, sowie für fahrende Roma mit Unionsbürgerschaft, die in der EU eine saisonale Beschäftigung aufnehmen oder ein kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis eingehen.
30. Die vorliegenden Schlussfolgerungen stützen sich auf vorangehende Arbeiten und politische Verpflichtungen, die der Europäische Rat, der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission eingegangen sind, sowie auf die Arbeit anderer relevanter Interessenträger und auf die im Anhang zur Anlage aufgeführten Dokumente;

VERFÄHRT DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION WIE FOLGT: ER

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN, im Einklang mit ihren nationalen Zuständigkeiten und Gegebenheiten,

31. entsprechend ihren jeweiligen nationalen Roma-Strategien konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wohnverhältnisse der Roma zu verbessern und Wohnraumsegregation zu beseitigen, sofern segregierte Roma-Siedlungen vorhanden sind. Zu diesem Zweck stehen verschiedene Finanzierungsinstrumente zur Verfügung, darunter Programme im Rahmen des ESF+, des EFRE und der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums auf nationaler und regionaler Ebene, sowie Instrumente und Initiativen im Rahmen von NextGenerationEU und InvestEU. Bei der Nutzung verschiedener Finanzierungsquellen ist es wichtig, für wirksame Komplementarität zu sorgen;

32. angemessene finanzielle Mittel dafür vorzusehen, Infrastruktur erforderlichenfalls in benachteiligten Wohngebieten für grundlegende Dienste wie Verkehr, Wasser- und Sanitärversorgung, Abwassersysteme, digitale Netze, sowie für den Zugang zu öffentlichen und privaten Diensten wie Abfallbeseitigung, Gesundheitszentren, Schulen, Beleuchtung sowie Strom-, Gas- und Kommunikationsnetze, einschließlich Telefon- und Internetverbindungen, zur Verfügung zu stellen, zu erhalten oder zu verbessern, und dabei die Nutzung innovativer, digitaler und grüner Technologien in Betracht zu ziehen. Alle diesbezüglichen Schritte sollten zusammen mit aktiven Maßnahmen zur Aufhebung der Segregation erfolgen;
33. in Fällen, in denen es für Roma Schwierigkeiten bereitet, von den allgemeinen Wohnraum-Maßnahmen zu profitieren, Wohnrauminitiativen für schutzbedürftige Roma-Gemeinschaften sowie für andere schutzbedürftige Gemeinschaften umzusetzen und Schutzmaßnahmen und Inklusivitätskriterien in die nationalen Strategien zur Integration der Roma aufzunehmen;
34. Informationen und Schulungen zur Gleichbehandlung und zur Bekämpfung von Antiziganismus und Diskriminierung für das entsprechende Personal von Wohnungsvermittlungsdiensten sowie in anderen Sektoren im Bereich der Sozialdienste, der Bildung, der Arbeitsvermittlungsdienste und der Gesundheitsversorgung und in der Kommunal- und Regionalverwaltungen anzubieten;
35. die Teilhabe von Familien, die in benachteiligten Siedlungen leben, an Entscheidungsprozessen zu gewährleisten; dabei Hand in Hand mit der europäischen Roma-Zivilgesellschaft vorzugehen und die Teilhabe der Roma an der Entscheidungsfindung auf allen Verwaltungs- und Regierungsebenen auf der Grundlage der Gleichbehandlung zu gewährleisten und besonders darauf zu achten, wie wichtig es ist, junge Roma und Roma-Frauen in die Politikgestaltung einzubeziehen;
36. finanzielle Mittel auf EU-Ebene sowie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene für die Förderung der Beseitigung von Wohnraumsegregation, von der Roma betroffen sind, zu bestimmen;

ERSUCHT DIE KOMMISSION UND DIE MITGLIEDSTAATEN, in enger Zusammenarbeit und im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten und nationalen Gegebenheiten,

37. weiterhin das Indikatoren-Portfolio⁸ des Strategischen Rahmens der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma zu nutzen und die Verwirklichung der Ziele auf EU-Ebene, die in diesem Rahmen festgelegt sind, sowie gegebenenfalls auch quantitativer und/oder qualitativer Ziele in den nationalen strategischen Rahmen betreffend Roma anzustreben. Die Indikatoren können unter anderem nach Geschlecht, Alter, Pflege- bzw. Betreuungsbedürftigkeit oder Behinderung aufgeschlüsselt sein und gemeinsam mit relevanten Akteuren, einschließlich Roma-Vertreterinnen und -vertretern, festgelegt werden, um so zur systematischen Überwachung der Umsetzung der nationalen strategischen Rahmen betreffend Roma sowie zur Beseitigung der Wohnraumsegregation, von der Roma betroffen sind, beizutragen;
38. die Roma-Zivilgesellschaft beim Zugang zu finanziellen Mitteln auf EU-Ebene, nationaler, regionaler und lokaler Ebene gleichberechtigt mit anderen Interessenträgern zu unterstützen und zu stärken, um die Repräsentationsstrukturen der Roma-Zivilgesellschaft sowie deren Kapazität zu aktiver Teilhabe an Entscheidungsprozessen unter Bedingungen der Gleichbehandlung zu stärken und besonderes darauf zu achten, wie wichtig es ist, junge Roma und Roma-Frauen in die Politikgestaltung einzubeziehen;
39. im Einklang mit den geltenden Vorschriften die wirksame Überwachung der Ausgabenprogramme und Finanzierungsinstrumente, die die Förderung der Desegregation der Roma zum Ziel haben, zu gewährleisten;
40. die wirksame Arbeitsweise der nationalen Roma-Kontaktstellen sowie deren Einbeziehung in die Politikgestaltung auf allen Ebenen, auch in Bezug auf die Wohnsituation, zu unterstützen;

⁸ Siehe Empfehlung des Rates zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma (2021), Nummer 38, und Mitteilung der Kommission – „Eine Union der Gleichheit“: Strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma (2020), Anhang 2.

ERSUCHT DIE KOMMISSION,

41. die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen zu unterstützen, die Probleme der Wohnraumsegregation und der wohnungsbezogenen Entbehrung, wo diese bestehen, im Einklang mit der Empfehlung des Rates zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma (2021) anzugehen und gegebenenfalls die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Lage von Roma-Gemeinschaften, die in Siedlungen in der EU leben, sowie den Strategischen Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma (2020-2030) zu berücksichtigen, auch indem der Einsatz von für Wohnraum und Infrastruktur angelegten EU-Mitteln in Erwägung gezogen und gebührend unterstützt wird;
42. konkrete Maßnahmen zur Gewährleistung des wirksamen und tatsächlichen Zugangs für Roma zu nicht segregiertem Wohnraum zu fördern, und dabei einen Ansatz zu verfolgen, bei dem anerkannt wird, dass eine Person wegen der Rasse, der Hautfarbe oder der ethnischen Herkunft und in Wechselwirkung wegen des Geschlechts, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung Diskriminierung erfahren kann, und bei dem besonderes Augenmerk auf junge Menschen und Kinder sowie auf Opfer jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen und von Menschenhandel gerichtet wird;
43. transnationale Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

Anhang zur ANLAGE

Referenzdokumente

1. Europäischer Rat

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23./24. Juni 2011 (Dok. EUCO 23/1/11 REV 1, S. 13)

2. Dokumente zum EU-Recht

Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22)

Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1).

Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 55)

3. Rat

Empfehlung des Rates zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma (ABl. C 93 vom 19.3.2021, S. 1)

4. Kommission

Mitteilung „Eine Union der Gleichheit: Strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma, (COM(2020) 620 final)

Anhang 2 zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Portfolio von Indikatoren

Mitteilung „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“ (Dok. 6678/20)

5. Europäisches Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2022 zur Lage von Roma-Gemeinschaften, die in Siedlungen in der EU leben (2022/2662(RSP))

6. Ausschuss der Regionen

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen – Eine Union der Gleichheit: Strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma, 2021

7. Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA),

Roma in Ten European Countries (Roma in zehn europäischen Ländern), 2022

Roma and Travellers in six countries (Roma und Fahrende in sechs Ländern), 2020.

8. Andere

Die Erklärung von Lissabon zur Europäischen Plattform zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit (21. Juni 2021)

Rechtssache ORŠUŠ und andere gegen KROATIEN, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Final report by Mr Alvaro Gil-Robles on the human rights situation of the Roma, Sinti and Travellers in Europe (Abschlussbericht des Menschenrechtskommissars des Europarats zur Menschenrechtslage der Roma, Sinti und Fahrenden in Europa), 15. Februar 2006

Artikel 26 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte

Artikel 1 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Artikel 28 und 30 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes

Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Artikel 1 und 3 des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen vom 14. Dezember 1960

Erklärung des Europäischen Verbands der nationalen Vereinigungen im Bereich der Obdachlosenhilfe (FEANTSA): „The Housing Situation for Roma in the EU Remains Difficult“ (Die Wohnsituation ist für Roma in der EU nach wie vor schwierig)

9. Europarat

Empfehlung CM/Rec(2000)4 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Bildung für Kinder von Sinti/Roma in Europa (verabschiedet am 3. Februar 2000) und Anhang

Empfehlung CM/Rec(2009)4 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Bildung von Roma und Fahrenden in Europa (verabschiedet am 17. Juni 2009)

Empfehlung 1203(1993) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats über Roma in Europa

Empfehlung 1557(2002) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats über die rechtliche Lage der Roma in Europa